Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die 13. Altersrente (KS 13. AR)

Gültig ab 1. Januar 2026

Stand: 19. Februar 2026

318.303.06 KS 13. AR

02.26

Vorwort

Die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente» wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2024 angenommen. Bezüglich Umsetzung der Initiative hat das Parlament im März 2025 beschlossen, dass die 13. Altersrente jeweils jährlich an die Personen auszuzahlen ist, die im Dezember des entsprechenden Jahres Anspruch auf eine Altersrente haben. Die erste Auszahlung der 13. Altersrente erfolgt im Dezember 2026.

Das vorliegende Kreisschreiben deckt sämtliche Aspekte der Umsetzung der 13. Altersrente ab, nebst den Bestimmungen zu den Anspruchsvoraussetzungen, Berechnungen und Auszahlungsmodalitäten sind ebenfalls Bestimmungen bezüglich der buchhalterischen Verarbeitung der 13. Altersrente, der Meldung an das zentrale Rentenregister sowie die Berücksichtigung bei Pauschalabfindungen und Rückvergütungen enthalten.

Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es ist sowohl auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden als auch auf neu entstehenden Altersrenten anwendbar. Die Gesetzesgrundlagen für die 13. Altersrente sehen keine Übergangsbestimmungen vor.

Vorwort zum Nachtrag 1

Eine spezifische Prüfung der Bestimmungen zur 13. Altersrente hat ergeben, dass die in Art. 24*b* AHVG vorgesehene Vergleichsrechnung nicht als abgeschlossen gilt, sondern erneut Anwendung findet und die am 1. Januar 2026 laufenden Witwen- und Witwerrenten, die an Rentnerinnen und Rentner ausbezahlt werden, die das Referenzalter erreicht haben (Verwitwung vor dem 1. Dezember 2025), nochmals überprüft werden müssen.

Die Anwendung von Art. 24*b* AHVG führt in bestimmten Fällen zur Auszahlung einer Altersrente, deren jährlicher Gesamtbetrag zwar über demjenigen der Witwen- oder Witwerrente liegt, der monatliche Betrag jedoch unter dem der Witwen- oder Witwerrente liegen kann, die in 12 Monatsraten ausbezahlt wird. In dieser Konstellation haben die Personen die Wahl, entweder die Witwen- oder Witwerrente mit dem höheren Monatsbetrag beizubehalten oder die Altersrente zu beziehen.

Der vorliegende Nachtrag enthält ein neues Kapitel (Kap. 12) mit der Vorgehensweise und dem Verfahren, die die Ausgleichskassen bei der erneuten Vergleichsrechnung für die oben beschriebene Situation befolgen müssen. Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für Bezügerinnen und Bezüger von am 1. Januar 2026 laufenden Witwen- und Witwerrenten im AHV-Alter. Zudem wurden einige redaktionelle Verbesserung vorgenommen. Mit dem Vermerk 02/26 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 6
1. Allgemeines 7
2. Anspruch 10
2.1 Erlöschen des Anspruchs 11
3. Zuständige Ausgleichskasse 12
4. Berechnung der 13. Altersrente 12
4.1 Massgebender Rentenbetrag zur Berechnung der 13. Altersrente 13
4.2 Berechnung der 13. Altersrente beim flexiblen Rentenbezug 14
4.2.1 Vorbezug 14
4.2.2 Aufschub 14
4.3 Beispiele Berechnung 13. Altersrente 15
5. Lebenskontrolle / Lebensbescheinigung 17
6. Auszahlung 17
7. Information der leistungsberechtigten Personen / Verfügung 19
7.1 Information der vor dem 1. Januar 2026 rentenbeziehenden Personen 19
7.2 Information der ab dem 1. Januar 2026 rentenberechtigten Personen (Verfügung) 20
7.3 Information bei Mutationen 20
8. Buchhalterische Bestimmungen 20
8.1 Auflösung Kontokorrent infolge Erlöschens des Anspruchs auf die Altersrente 21
8.2 Rückforderung der 13. Altersrente nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person 22
8.3 Korrektur des Rentenbetrages sowie des monatlichen Anteils der 13. Altersrente, Nachzahlung/Rückforderung der 13. Altersrente 22
8.4 Kassenwechsel 23

9. Meldung an das zentrale Rentenregister der ZAS 24
9.1 Initialmeldung an das Rentenregister der 13. Altersrente zu den bereits vor dem 1. Januar 2026 laufenden Altersrenten (Basis Berichtsmonat November 2025) 24
9.1.1 Berechnung und Aufnahme in Rentenregister durch die ZAS 24
9.2 Meldung an das Rentenregister der 13. Altersrente zu den ab dem 1. Dezember 2025 entstehenden Altersrenten ... 26
9.3 Meldung an das Rentenregister der 13. Altersrente bei einer Mutation der Altersrente ab dem 1. Dezember 2025 26
10. Berücksichtigung 13. Altersrente bei der Pauschalabfindung (PA) niedriger Teilrenten gemäss Sozialversicherungsabkommen 26
11. Berücksichtigung der 13. Altersrente bei der Rückvergütung der an die AHV bezahlten Beiträge im Sinne von Art. 18 Abs. 3 AHVG und der RV-AHV 27
12. Fälle unter altem Recht: Erneute Vergleichsrechnung bei am 1. Januar 2026 laufenden Witwen- und Witwerrenten im Referenzalter 27
13. Inkrafttreten 28
Anhang 1: Kontenplan 13. Altersrente 29
Anhang 2 : Beispiel erneute Vergleichsrechnung Alters- und Witwen- oder Witwerrente gemäss Kapitel 12 30

Abkürzungen

Abs.	Absatz/Absätze
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
f., ff.	folgende, fortfolgende
PA	Weisungen an die Schweizerische Ausgleichskasse betreffend die Pauschalabfindungen (PA) niedriger Teilrenten gemäss Sozialversicherungsabkommen
RV-AHV	Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge
Rück	Weisungen über die Rückvergütung der an die AHV bezahlten Beiträge im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 AHVG und der RV-AHV
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
TW XML	Technische Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS
WL-RR	Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
Ziff.	Ziffer

1. Allgemeines

1001 Dieses Kreisschreiben regelt die Umsetzung der 13. Altersrente und deckt sämtliche Aspekte ab:

- Anspruchsvoraussetzungen;
- Zuständigkeit und Aufgaben der Ausgleichskassen;
- Berechnung und Auszahlungsmodalitäten;
- Buchhalterische Bestimmungen;
- Meldung an das Rentenregister;
- Berücksichtigung 13. Altersrente bei PA und Rückvergütungen.

Die detaillierten Berechnungsvorschriften der 13. Altersrente sind Bestandteil der allgemeinen Berechnungsvorschriften der AHV/IV-Renten (Flussdiagramm AHV-IV).

1002 Die 13. Altersrente wird als Zuschlag zur jährlichen Altersrente ausbezahlt. Sie basiert auf der Summe der innerhalb eines Kalenderjahres effektiv ausbezahlten monatlichen Altersrenten (ohne Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration AHV 21 nach Art. 34bis AHVG) der anspruchsberechtigten Person.

1003 Die 13. Altersrente hat keine Auswirkungen auf die Berechnung und den Betrag der Altersrente gemäss Art. 34 AHVG. Der monatliche Rentenbetrag der Altersrente ändert sich aufgrund der 13. Altersrente nicht.

1004 Die 13. Altersrente hat keine Auswirkungen auf Bestimmungen, welche sich auf den Mindest- oder Höchstbetrag respektive auf die Höhe der monatlichen oder jährlichen Altersrente beziehen (z.B. Kinder- oder Waisenrenten, Erziehungs-/Betreuungsgutschriften, etc.).

1005 Bei der Prüfung, ob eine Rente gemäss Art. 44 Abs. 2 AHVG jährlich auszuzahlen ist, wird die 13. Altersrente beim massgebenden Betrag (20 % der minimalen Vollrente) nicht berücksichtigt.

1006 Bei der Prüfung, ob einer versicherten Person eine Pauschalabfindung ihrer Altersrente gemäss den geltenden Bestimmungen (Weisungen PA) ausgerichtet werden kann, wird die 13. Altersrente nicht berücksichtigt (Kap. 11).

1007 Die 13. Altersrente wird nicht berücksichtigt bei der Prüfung der Plafonierung der Einzelrenten bei Ehepaaren. Bei der Plafonierung ist die monatliche Rente, ohne Anteil der 13. Altersrente, zu berücksichtigen.

1008 Die 13. Altersrente wird nicht berücksichtigt bei der Prüfung der Kürzung wegen Überversicherung (Art. 41 AHVG). Bei der Rente des Elternteils ist die monatliche Rente, ohne Anteil der 13. Altersrente, zu berücksichtigen.

1009
02/26 Wenn eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Alters- und eine Witwen- oder Witwerrente erfüllt, wird nur die höhere Rente ausbezahlt (Art. 24*b* AHVG)[1]. Bei der Vergleichsrechnung werden die 13. Altersrente (Art. 34ter AHVG) und gegebenenfalls der Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration AHV21 nach Art. 34bis AHVG bei der jährlichen Altersrente berücksichtigt.

Für die Vergleichsrechnung wird im Zeitpunkt der Verwitwung die monatliche Altersrente inkl. Verwitwetenzuschlag, ggf. Rentenzuschlag AHV 21 und der monatliche Anteil der 13. Altersrente mit der monatlichen Witwen- oder Witwerrente verglichen. Die höhere Leistung ist auszurichten. Die rentenberechtigte Person hat hingegen keine Wahlmöglichkeit, welche der beiden Leistungen sie beziehen möchte (Ausnahme siehe Kapitel 12).

Ist die Altersrente höher, wird monatlich die Altersrente (inkl. Verwitwetenzuschlag,und ggf. der Rentenzuschlag AHV21) ausgerichtet. Der monatliche Anteil der 13. Altersrente wird berechnet (Rz 4001, Rz 4005 und 4006) und die Summe dieser Anteile wird im Dezember ausbezahlt (Rz. 6001).

[1] Mit Vorbehalt der Bestimmungen des Kapitels 12, die ausschliesslich für Personen gelten, die vor dem 1.12.25 verwitwet sind.

Ist die Witwen- oder Witwerrente höher, so wird die Hinterlassenenrente monatlich ohne Anspruch auf eine 13. Altersrente ausbezahlt (vgl. Rz 2007 und 2009, Rz 8010).

Beispiel 1: Vorteilhaftere Altersrente
(Beispiel für eine Frau der Übergangsgeneration AHV21)

Altersrente vor Verwitwung (Skala 34 / DJE 15 120.-)	Fr.	974.00
Rentenzuschlag AHV 21 (Jahrgang 1961)	Fr.	31.00
Monatlicher Anteil 13. Altersrente, 8.3333% von Fr. 974.-	Fr.	81.17

Vergleichsrechnung Zeitpunkt Verwitwung im August:		
Altersrente nach Verwitwung (Skala 34 / DJE 15 120, inkl. Verwitwetenzuschlag)	Fr.	1'168.00
Rentenzuschlag AHV 21 (Jahrgang 1961)	Fr.	31.00
monatlicher Anteil 13. Altersrente, 8.3333% von Fr. 1’168.-	Fr.	97.33
Altersrente	Fr.	1'296.33

Hinterlassenenrente (Skala 34 / DJE 51 408)	Fr.	1'234.00

Höhere Leistung ab September: Altersrente		
Altersrente (inkl. Verwitwetenzuschlag)	Fr.	1'168.00
Rentenzuschlag AHV21 (Jahrgang 1961)	Fr.	31.00
monatliche Auszahlung ab September	Fr.	1'199.00
monatlicher Anteil 13. Altersrente, 8.3333% von Fr. 1'168.-	Fr.	97.33

Auszahlung 13. Altersrente im Dezember ○ 8 x Fr. 81.17 = Fr. 649.36 ○ 4 x Fr. 97.33 = Fr. 389.32	Fr.	1'039.00

Beispiel 2: Vorteilhaftere Hinterlassenenrente
(Beispiel für eine Frau der Übergangsgeneration AHV21)

Vergleichsrechnung Zeitpunkt Verwitwung im August:		
Altersrente nach Verwitwung (Skala 34 / DJE 15 120, inkl. Verwitwetenzuschlag	Fr.	1'168.00
Rentenzuschlag AHV 21 (Jahrgang 1961)	Fr.	31.00
monatlicher Anteil 13. Altersrente, 8.3333% von Fr. 1’168.-	Fr.	97.33
Altersrente	Fr.	1'296.33

Hinterlassenenrente (Skala 40 / DJE 60 480)	Fr.	1’540.00

Höhere Leistung ab September: Hinterlassenenrente	Fr.	1’540.00

1010 Die Bestimmungen zur Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Leistungen und Verrechnungen gemäss Kapitel 10 RWL sind für die 13. Altersrente anwendbar.

Bei Verrechnungen kann somit der Betrag der 13. Altersrente mitberücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn Ergänzungsleistungen zurückgefordert werden müssen und mit der Altersrente verrechnet werden.

Bei der Verrechnung von allfälligen Vorschussleistungen Dritter ist zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf die 13. Altersrente jeweils erst im Monat Dezember entsteht.

1011 Ein Leistungsverzicht gemäss Art. 23 Abs. 2 ATSG ist jeweils unter bestimmten Voraussetzungen nur für die integrale Leistung möglich. Ein Teilverzicht der Leistung ist dagegen ausgeschlossen. Somit kann nicht auf die 13. Altersrente verzichtet werden, da diese ein integraler Bestandteil der jährlichen Rentensumme ist.

2. Anspruch

2001 Anspruch auf eine 13. Altersrente haben Personen, die am 1. Dezember am Leben sind und im Monat Dezember Anspruch auf eine AHV-Altersrente haben (Art. 34ter Abs. 1 AHVG). Der Anspruch entsteht erstmals am 1. Dezember 2026.

2002 Personen, deren Rente nicht monatlich, sondern einmal jährlich ausbezahlt wird (Art. 44 Abs. 2 AHVG, Rz 10002.1 RWL) haben auch ohne Rentenauszahlung im Monat Dezember Anspruch auf die 13. Altersrente, sofern sie im entsprechenden Jahr nicht vor dem 1. Dezember verstorben sind.

2003 Anspruch auf die 13. Altersrente haben ausschliesslich Bezügerinnen und Bezüger einer AHV-Altersrente. Für Hinterlassenenrenten oder akzessorische Leistungen zur Altersrente der AHV (Kinderrenten, Zusatzrenten, Rentenzuschlag gemäss Art. 34bis Abs. 1 AHVG) wird kein 13. Rentenbetrag ausbezahlt.

2004 Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente haben keinen Anspruch auf eine 13. Rente.

2005 Der Anspruch auf die 13. Altersrente besteht während des Vorbezugs der Altersrente (Rz 4007 f.).

2006 Beim Aufschub der Altersrente besteht der Anspruch auf die 13. Altersrente erst beim Abruf der Rente (Rz 4009 f.).

2.1 Erlöschen des Anspruchs

2007
02/26 Der Anspruch auf die 13. Altersrente erlischt

- mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person vor dem 1. Dezember;
- mit dem Erlöschen des Anspruchs auf die Altersrente infolge Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (Rz 3015 RWL) vor dem 1. Dezember;
- wenn der Anspruch auf die Altersrente vor dem 1. Dezember durch eine höhere Witwen- oder Witwerrente ersetzt wird (Rz 3181 ff. RWL).

2008 Der Anspruch auf die 13. Altersrente geht nicht in den Nachlass bzw. auf die Erben über (Art. 46 Abs. 2bis AHVG).

Verstirbt die anspruchsberechtigte Person im Verlauf des Monats Dezember, so ist sowohl die Dezemberrente wie

auch die 13. Altersrente geschuldet. Sie fliessen als laufende Leistungen in den Nachlass.

2009 02/26 Beim Erlöschen des Anspruches auf die Altersrente infolge Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland oder wenn die Altersrente durch eine höhere Witwen- oder Witwerrente ersetzt wird, besteht kein Anspruch auf die 13. Altersrente (auch nicht für die Monate vor Erlöschen des Anspruchs).

3. Zuständige Ausgleichskasse

3001 Für die Auszahlung der 13. Altersrente ist diejenige Ausgleichskasse zuständig, welche die Altersrente der anspruchsberechtigten Person für den Monat Dezember ausrichtet.

3002 Bei unterjährigen Rentenzahlungen für Personen, deren Rente nicht monatlich, sondern einmal jährlich ausbezahlt wird (Rz 2002 und Rz 6002), ist für die Auszahlung der 13. Altersrente die Ausgleichskasse zuständig, welche die Auszahlung der jährlichen Altersrente vornimmt.

3003 Im Falle eines Kassenwechsels während des Kalenderjahrs, hat die bisher zuständige Ausgleichskasse zusammen mit der Übermittlung der Rentenakten der neuen zuständigen Ausgleichskasse die Summe der kumulierten monatlichen Anteile der 13. Altersrente bis zum Kassenwechsel schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (Rz 8017 - 8019).

4. Berechnung der 13. Altersrente

4001 Zur Ermittlung der 13. Altersrente wird monatlich ein Zwölftel des massgebenden Rentenbetrags (vgl. Kap. 4.1) auf ein separates Konto verbucht (Rz 8001) und für die Auszahlung im Dezember addiert.

4002 Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel der Summe der in den Monaten Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres effektiv ausgerichteten Altersrenten (ohne

Rentenzuschlag AHV 21, vgl. Rz 4005 und 4006). Ein Zwölftel entspricht 8,3333% des massgebenden Rentenbetrages.

4003 Der monatlich ermittelte Betrag wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Für die genaue Berechnung sind die detaillierten Berechnungsvorschriften massgebend (Flussdiagramm AHV-IV).

4004 Die Summe der monatlichen Anteile der 13. Altersrente wird vor der Auszahlung gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln von Art. 53 Abs. 2 AHVV gerundet (Rz 8006).

4.1 Massgebender Rentenbetrag zur Berechnung der 13. Altersrente

4005 Als massgebender Rentenbetrag gilt die effektiv ausgerichtete

- ordentliche oder ausserordentliche Altersrente;
- plafonierte Altersrente;
- aufgrund eines ganzen oder anteiligen Vorbezugs gekürzte Altersrente;
- aufgrund eines ganzen oder anteiligen Aufschubs erhöhte Altersrente;
- Altersrente inkl. Verwitwetenzuschlag.

4006 Bei der Ermittlung des Betrages der 13. Altersrente werden folgende ausbezahlten Leistungen nicht berücksichtigt:

- Kinderrente zur Altersrente;
- Zusatzrente zur Altersrente;
- Rentenzuschlag gemäss Art. 34bis Abs. 1 AHVG für die Frauen der Übergangsgeneration AHV21.

4.2 Berechnung der 13. Altersrente beim flexiblen Rentenbezug

4.2.1 Vorbezug

4007 Beim anteiligen oder ganzen Vorbezug der Altersrente (vgl. Rz 2005) wird während der Vorbezugsdauer der monatliche Anteil der 13. Altersrente vom effektiv ausbezahlten (gekürzten) Rentenbetrag berechnet.

4008 Bei der Berechnung des definitiven Kürzungsbetrages im Zeitpunkt Referenzalter (Rz 6045 ff. RWL) werden die während des Vorbezugs ausbezahlten 13. Altersrenten nicht in die Summe der vorbezogenen Renten einberechnet.

Ab dem Referenzalter wird der monatliche Anteil der 13. Altersrente wiederum vom effektiv ausbezahlten (gekürzten) Rentenbetrag berechnet und ausbezahlt.

4.2.2 Aufschub

4009 Bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages im Zeitpunkt des anteiligen oder ganzen Abrufs (Rz 6108 ff. RWL) fliessen keine 13. Altersrenten in die Summe der aufgeschobenen Renten ein (vgl. Rz 2006).

Ab Zeitpunkt des anteiligen oder ganzen Abrufs wird der monatliche Anteil der 13. Altersrente auf der effektiv ausbezahlten erhöhten Rente (Grundrente und Erhöhungsbetrag) berechnet und ausbezahlt.

4010 Wenn ab dem Referenzalter nur ein Anteil der Rente aufgeschoben wird, wird die 13. Altersrente nur auf dem effektiv bezogenen Rententeil berechnet und ausbezahlt.

4.3 Beispiele Berechnung 13. Altersrente

(Schemenbeispiele, Stand Rententabellen 2025. Für die genaue Berechnung sind die Berechnungsvorschriften massgebend)

Einzelrente

Ausbezahlte monatliche Rente Januar – Dezember	Fr.	2'520.-
Monatlicher Anteil 13. Altersrente 8.3333% von Fr. 2'520.-; Verbuchung auf Kontokorrent	Fr.	210.00
Auszahlung 13. Altersrente im Dezember 12 x Fr. 210.-	Fr.	2'520.-

Einzelrente inkl. Mutation im Verlauf des Kalenderjahres infolge 2. Versicherungsfall (plafonierte Rente)

Ausbezahlte monatliche Rente Januar – Juni	Fr.	2'520.-
Monatlicher Anteil 13. Altersrente Januar – Juni 8.3333% von Fr. 2'520.-; Verbuchung auf Kontokorrent	Fr.	210.-
Ausbezahlte plafonierte monatliche Rente Juli – Dezember	Fr.	1'890.-
Monatlicher Anteil 13. Altersrente Juli – Dezember: 8.3333% von Fr. 1'890.-	Fr.	157.50
Auszahlung 13. Altersrente im Dezember o 6 x Fr. 210.- = Fr. 1'260.- o 6 x Fr. 157.50 = Fr. 945.-	Fr.	2'205.-

Ganzer Vorbezug Altersrente um 18 Monate (Skala 42, Vorbezugskürzung 10.2%) – während Vorbezug (ohne Rentenanpassung während Vorbezugsdauer)

Ausbezahlte gekürzte monatliche Rente Januar – Dezember (Fr. 2'405.- - 10.2%)	Fr.	2'160.-
Monatlicher Anteil 13. Altersrente Januar – Dezember 8.3333% von Fr. 2’160.-; Verbuchung auf Kontokorrent	Fr.	180.-
Auszahlung 13. Altersrente im Dezember 12 x Fr. 180.-	Fr.	2'160.-

Ganzer Vorbezug Altersrente um 18 Monate (Vorbezugskürzung 10.2%) – ab Vollendung Referenzalter (Skala 44)

Definitiver Kürzungsbetrag (18 x 2'405.- x 10.2% ÷ 18)	Fr.	245.-
Ausbezahlte gekürzte monatliche Rente Januar – Dezember (Fr. 2'520.- - Fr. 245.-)	Fr.	2'275.-
Monatlicher Anteil 13. Altersrente Januar – Dezember 8.3333% von Fr. 2'275.-; Verbuchung auf Kontokorrent	Fr.	189.58
Auszahlung 13. Altersrente im Dezember 12 x 189.58 = 2'274.96	Fr.	2'275.-

Ganzer Vorbezug Altersrente – Änderung des Rentenbetrages im Verlauf des Jahres infolge Erreichens des Referenzalters im Monat August

Während dem Vorbezug von 18 Monaten, Skala 42: Ausbezahlte gekürzte monatliche Rente Januar – August (Fr. 2'405.- - 10.2%)	Fr.	2'160.-
Monatlicher Anteil 13. Altersrente Januar – August 8,3333% von Fr. 2'160.-; Verbuchung auf Kontokorrent	Fr.	180.00
Definitive Berechnung im Zeitpunkt Referenzalter im August: Definitive Rente (Skala 44): Fr. 2'520.- Definitiver Vorbezugskürzungsbetrag: Fr. 245.-		
Ab Referenzalter: Ausbezahlte gekürzte monatliche Rente September – Dezember (Fr. 2'520.- - Fr. 245.-)	Fr.	2'275.-
Monatlicher Anteil 13. Altersrente September – Dezember 8.3333% von Fr. 2'275.-; Verbuchung auf Kontokorrent	Fr.	189.58
Auszahlung 13. Altersrente im Dezember: ○ 8 x 180.- = 1'440.- ○ 4 x 189.58 = 758.32	Fr.	2'198.-

Aufschub Altersrente, ganzer Abruf nach 36 Monaten (Erhöhungssatz 17.1%)

Total aufgeschobene Rentenbetreffnisse (36 x Fr. 2'520.-)	Fr.	90'720.-
Erhöhungsbetrag (36 x 2'520.- x 17.1% ÷ 36)	Fr.	431.-
Ausbezahlte erhöhte monatliche Rente Januar – Dezember (Fr. 2'520.- + Fr. 431.-)	Fr.	2'951.-
Monatlicher Anteil 13. Altersrente Januar – Dezember 8.3333% von Fr. 2'951.-; Verbuchung auf Kontokorrent	Fr.	245.92
Auszahlung 13. Altersrente im Dezember 12 x Fr. 245.92 = 2'951.04	Fr.	2'951.-

5. Lebenskontrolle / Lebensbescheinigung

5001 Die Ausgleichskassen haben eine ausreichende Kontrolle zu führen, ob die leistungsberechtigte Person im massgebenden Zeitpunkt für den Anspruch auf die 13. Altersrente lebt (vgl. Rz 11006 ff. RWL).

5002 Bei der jährlichen Auszahlung der Rente (Rz 6002) ist die Lebensbescheinigung gemäss Rz 11015 RWL vor der Auszahlung einzuholen.

6. Auszahlung

6001 Die Auszahlung der 13. Altersrente erfolgt einmal jährlich im Monat Dezember zusammen bzw. im gleichen Zeitpunkt mit der Altersrente für den Monat Dezember.

6002 Für Personen, deren Rente nicht monatlich, sondern einmal jährlich ausbezahlt wird (Art. 44 Abs. 2 AHVG und Rz 2002) erfolgt die Auszahlung der 13. Altersrente, die für den Monat Dezember des vorangehenden Jahres geschuldet ist, zusammen bzw. im gleichen Zeitpunkt wie die Auszahlung der jährlichen Altersrente.

Beispiel: Rentenanspruch ab Juni 2026

- Erste jährliche Rentenzahlung im Juni 2027 inkl. Anteil (7/12) 13. Altersrente für die Monate Juni – Dezember 2026.
- Weitere jährliche Rentenzahlung ab Juni 2028 inkl. ganze 13. Altersrente (12/12) für die jeweilige Jahresrente (z.B. Jahresrente 2027 für die Zeit Januar 2027 – Dezember 2027)

6003 Wird nach der Auszahlung der 13. Altersrente festgestellt, dass die Person vor dem 1. Dezember des massgebenden Kalenderjahres verstorben ist, ist die ausbezahlte 13. Altersrente bei den Erben der leistungsberechtigten Person zurückzufordern.

6004 Verstirbt die anspruchsberechtigte Person, welcher die Rente einmal jährlich ausbezahlt wird (Rz 2002 und Rz 6002), nach dem 30. November des massgebenden Jahres, ist die 13. Altersrente geschuldet und fliesst in den Nachlass. Es handelt sich hierbei nicht um eine Nachzahlung der 13. Altersrente, sondern um die Auszahlung der geschuldeten laufenden Rente.

6005 Wird die Altersrente rückwirkend neu berechnet (z.B. Eintritt 2. Versicherungsfall, Nachtrags-IK, etc.) und ist der neu berechnete Rentenbetrag höher, erfolgt die daraus resultierende Nachzahlung der bis zum Dezember des Vorjahres bereits überwiesenen bzw. geschuldeten 13. Altersrente(n) direkt (vgl. Rz 8013).

Ergibt sich aus der Neuberechnung einen tieferen Rentenbetrag und somit eine Rückforderung, so gelten für die bereits ausbezahlten 13. Altersrenten die Bestimmungen von Kapitel 10.7 RWL (vgl. Rz 8015).

7. Information der leistungsberechtigten Personen / Verfügung

7.1 Information der vor dem 1. Januar 2026 rentenbeziehenden Personen

7001 Versicherte Personen, welche bereits vor Inkrafttreten der Bestimmungen zur 13. Altersrente eine AHV-Altersrente beziehen (Vorbezug, Rentenzahlung ab Referenzalter oder ab Abruf der Altersrente), sind von der zuständigen Ausgleichskasse über die ab Dezember 2026 auszuzahlende 13. Altersrente in geeigneter Weise zu informieren. Diese Information muss folgende Punkte enthalten:

- Berechnungsart: Die 13. Altersrente entspricht einem 1/12 der jährlich effektiv ausbezahlten Summe der Altersrente (ohne Kinder- und/oder Zusatzrente, ohne Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration AHV21);
- Auszahlungsmodalitäten: Die 13. Altersrente wird einmal jährlich im Monat Dezember ausbezahlt, mit Ausnahme bei der jährlichen Rentenzahlung gemäss Art. 44 Abs. 2 AHVG (Auszahlung im Zeitpunkt der jährlichen Rente)

Diese Information muss im Verlauf des Jahres 2026, spätestens im Zeitpunkt der ersten Ausrichtung im Dezember 2026 erfolgen.

Bei der jährlichen Ausrichtung der Rente inkl. 13. Altersrente (Rz 6002) erfolgt die Information an die anspruchsberechtigte Person spätestens im Zeitpunkt der ersten Ausrichtung der 13. Altersrente.

7002 Beanstandet die leistungsberechtige Person die Höhe der ihr zustehenden 13. Altersrente, erlässt die Ausgleichskasse auf schriftliches Verlangen eine begründete und einsprachefähige Verfügung.

7.2 Information der ab dem 1. Januar 2026 rentenberechtigten Personen (Verfügung)

7003 Bei Personen, die ab dem 1. Januar 2026 Anspruch auf eine AHV-Altersrente haben (Beginn Vorbezug, Neuberechnung im Referenzalter nach einem Vorbezug, Rentenbezug im Referenzalter, Beginn Aufschub), informiert die zuständige Ausgleichskasse in der Rentenverfügung über Berechnungsgrundlagen und Auszahlungsmodalitäten der 13. Altersrente. Bei aufgeschobenen Renten ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf die 13. Altersrente erst ab dem anteiligen Bezug oder ganzen Abruf der Rente besteht, da dieser an den effektiven Bezug einer Altersrente gekoppelt ist (Rz 2006 und 4009).

7.3 Information bei Mutationen

7004 Ist eine laufende Rente neu zu berechnen (z.B. aufgrund Eintritt 2. Versicherungsfall, Neuberechnung nach dem Referenzalter, etc.), so ist in der entsprechenden neuen Rentenverfügung ebenfalls ein Hinweis auf die geänderte Berechnungsgrundlage der 13. Altersrente aufzunehmen.

8. Buchhalterische Bestimmungen

8001 Für die Festlegung des Betrages der 13. Altersrente wird in Verbindung mit dem Konto 200.2113 ein Kontokorrent pro leistungsberechtigte Person in einer Nebenbuchhaltung eröffnet.

8002 Als Identifikator und Kontonummer wird die AHV-Nummer der anspruchsberechtigten Person verwendet.

8003 Die für die 13. Altersrente notwendigen zusätzlichen Konten sind im Anhang 1 (Kontenplan 13. Altersrente) aufgeführt.

8004 Monatlich wird ein Zwölftel (8.3333 %) des massgebenden Rentenbetrages (Rz 4005) auf das jeweilige Konto der anspruchsberechtigten Person gebucht (Aufwandkonto 212.3001 an Kontokorrent 200.2113 [756.xxxx.xxxx.xx])

8005 Der monatliche Anteil der 13. Altersrente wird auf zwei Dezimalstellen gerundet (Rappen) verbucht (Rz 4003).

8006 Vor der Auszahlung der 13. Altersrente (Rz 8008) wird der aufgelaufene Saldo des Kontokorrents gerundet (Rz 4004). Der Rundungsbetrag (Differenz Summe monatliche Verbuchungen und Auszahlungsbetrag) ist im jeweiligen Kontokorrent ebenfalls zu verbuchen. Bei einer Aufrundung auf den nächsten Franken lautet der Buchungssatz ebenfalls 212.3001 an 200.2113 [756.xxxx.xxxx.xx], bei einer Abrundung auf den nächsten Franken lautet er umgekehrt 200.2113 [756.xxxx.xxxx.xx] an 212.3001.

8007 Handelt es sich um eine ausserordentliche Rente, so bleibt die Buchungssystematik gleich, aber es werden die speziellen Konten für die ausserordentlichen Renten verwendet (212.3011 anstelle von 212.3001). Vgl. dazu auch die Auflistung im Anhang 1.

8008 Die gerundete Summe der monatlichen Anteile der 13. Altersrente wird im Dezember an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt. Bei einer jährlichen Auszahlung der Altersrente kann die Auszahlung auch in den Monaten Januar – November erfolgen (Rz 2002 und Rz 6002). Die Auszahlung über das Postkonto erfolgt mit dem Buchungssatz 200.2113 [756.xxxx.xxxx.xx] an 100.1011.

8.1 Auflösung Kontokorrent infolge Erlöschens des Anspruchs auf die Altersrente

8009 Verstirbt die anspruchsberechtigte Person vor dem 1. Dezember, ist der Saldo ihres Kontos zurückzubuchen (Kontokorrent 200.2113 [756.xxxx.xxxx.xx] an 212.4401 Auflösung Abgrenzungen für 13. Rente). Bei ausserordentlichen Renten wird dazu das Konto 212.4402 verwendet.

8010 Erlischt der Anspruch auf die Altersrente infolge Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland oder infolge Ablösung der Altersrente durch die höhere Hinterlassenenrente, erlischt ebenfalls der Anspruch auf die 13. Altersrente (Rz 2007 und 2009). Der Saldo des Kontos ist wie beim Erlöschen des Anspruchs infolge Tod der anspruchsberechtigten Person zurückzubuchen (Kontokorrent 200.2113 [756.xxxx.xxxx.xx] an 212.4401 Auflösung Abgrenzungen für 13. Rente). Bei ausserordentlichen Renten wird dazu das Konto 212.4402 verwendet.

8.2 Rückforderung der 13. Altersrente nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person

8011 Ist eine bereits ausbezahlte 13. Altersrente zurückzufordern (Rz 6003 f.), ist der entsprechende ausbezahlte Betrag als Rückerstattungsforderung zu buchen. Der Buchungssatz dazu lautet: 200.1105 an 212.4604. Bei ausserordentlichen Renten wird dazu das Konto 212.4605 verwendet.

8012 Kann eine Rückerstattungsforderung nicht beglichen werden und muss deshalb abgeschrieben werden, lautet der Buchungssatz: 212.3334 an 200.1105 (ordentliche Altersrente) resp. 212.3335 an 200.1105 (ausserordentliche Altersrente). Beim Erlass der Rückerstattung lautet der Buchungssatz: 212.3374 an 200.1105 (ordentliche Altersrente) resp. 212.3375 an 200.1105 (ausserordentliche Altersrente).

8.3 Korrektur des Rentenbetrages sowie des monatlichen Anteils der 13. Altersrente, Nachzahlung/Rückforderung der 13. Altersrente

8013 Im Falle einer **Nachzahlung** gem. Rz 6005 (**Korrektur für eine Periode, für die die 13. Altersrente schon abgerechnet wurde**) ist im Zeitpunkt der Erfassung der Nachzahlung der Betrag der Nachzahlung (jeweils kaufmännisch gerundet) ins Kontokorrent Leistungsempfänger

(200.**2111**) zu verbuchen, da die **Auszahlung unmittelbar** und nicht erst im nächsten Dezember erfolgen soll (212.3001 an 200.2111). Im Zeitpunkt der Auszahlung erfolgt dann die übliche Verbuchung wie für die monatlichen Auszahlungen (Buchungssatz 200.2111 an 100.1011).

8014 Handelt es sich hingegen um eine Nachtragsabrechnung für eine Periode, für die die 13. Altersrente noch nicht abgerechnet wurde (**Korrektur für das laufende Jahr**), so muss der Betrag der Nachzahlung auf das Kontokorrent für die 13. Rente verbucht werden (212.3001 an 200.**2113** [756.xxxx.xxxx.xx]). Die Auszahlung erfolgt dann erst im nächsten Dezember, sofern die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf die 13. Altersrente hat.

8015 Im Falle einer **Rückforderung** gem. Rz 6005 (**Korrektur für eine Periode, für die die 13. Altersrente schon abgerechnet wurde**) ist analog zur Verbuchung einer Rückforderung der monatlichen Altersrenten vorzugehen. Dabei sind die entsprechenden Konten für die 13. Rente zu verwenden (200.1105 an 212.4604 für die ordentlichen Renten resp. 212.4605 für die a.o. Renten). Der Rückforderungsbetrag der 13. Altersrente ist jeweils kaufmännisch gerundet.

8016 Handelt es sich hingegen um eine Nachtragsabrechnung mit einer Netto-Rückforderung für eine Periode, für die die 13. Rente noch nicht abgerechnet wurde (**Korrektur für das laufende Jahr**), so muss der Verrechnungsbetrag auf das Kontokorrent für die 13. Rente und als Minusaufwand im Aufwandkonto verbucht werden (200.2113 [756.xxxx.xxxx.xx] an 212.3001 [ordentliche Renten] / 212.3011 [a.o. Renten]).

8.4 Kassenwechsel

8017 Findet während des massgebenden Kalenderjahres ein Kassenwechsel statt (Rz 3003), so teilt die bisherig zuständige Ausgleichskasse der neuen Ausgleichkasse den bis zum Wechsel aufgelaufenen Saldo der 13. Altersrente mit.

8018 Auf den Zeitpunkt des Kassenwechsels nimmt die bisherig zuständige Ausgleichskasse die Rückbuchung vom Kontokorrent der leistungsberechtigten Person auf das Aufwandkonto vor (Kontokorrent 200.2113 [756.xxxx.xxxx.xx] an Aufwandkonto 212.3001). Bei ausserordentlichen Renten wird dazu das Konto 212.3011 verwendet.

8019 Die neu zuständige Ausgleichskasse eröffnet für die leistungsberechtige Person das entsprechende Kontokorrent (Rz 8001 - 8002) und verbucht den bisherigen Saldo, der ihr von der abtretenden Ausgleichskasse bekannt gegeben wird (Rz 8017). Der Buchungssatz dazu lautet: 212.3001 an Kontokorrent 200.2113 [756.xxxx.xxxx.xx]. Bei ausserordentlichen Renten wird dazu das Konto 212.3011 verwendet.

9. Meldung an das zentrale Rentenregister der ZAS

9001 Grundsätzlich ist der monatliche Anteil der 13. Altersrente (Rz 4001 f.) an das zentrale Rentenregister der ZAS zu melden, sobald eine Altersrente ausgerichtet wird.

9002 Beim ganzen Aufschub der Altersrente erfolgt die Meldung an das Rentenregister erst nach Abruf der Rente im Zeitpunkt der ersten Auszahlung der abgerufenen Rente. Anders verhält es sich, wenn nur ein Anteil der Altersrente aufgeschoben wird. Hier ist der monatliche Anteil der 13. Altersrente auf dem bezogenen Anteil zu melden.

9.1 Initialmeldung an das Rentenregister der 13. Altersrente zu den bereits vor dem 1. Januar 2026 laufenden Altersrenten (Basis Berichtsmonat November 2025)

9.1.1 Berechnung und Aufnahme in Rentenregister durch die ZAS

9003 Die Initialmeldung wird direkt durch die ZAS vorgenommen. Hierzu berechnet sie die monatlichen Anteile der

13. Altersrente des Rentenbestandes der am 30. November 2025 bereits laufenden Altersrenten und nimmt diese im Rentenregister auf.

9004 Die ZAS übermittelt die Beträge der monatlichen Anteile der 13. Altersrente ebenfalls den Ausgleichskassen bzw. deren IT- Pools. Die Übermittlung erfolgt in Form einer Bestandesmeldung gemäss Kap. 4.4 WL-RR und analog der Meldungen im Rahmen der Rentenanpassung gemäss Art. 33ter AHVG.

9.1.2 Verarbeitung durch die Ausgleichskasse

9005 Die Ausgleichskasse nimmt eine Übereinstimmungskontrolle zwischen den von der ZAS gemeldeten Renten gemäss zentralem Rentenregister und dem tatsächlichen Rentenbestand der Ausgleichskasse vor.

9006 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine Rente aus dem Rentenbestand der Ausgleichskasse im Rentenregister fehlt, ist diese Rente gemäss Rz 326 WL-RR an das zentrale Rentenregister zu melden. Die Meldung muss ebenfalls den monatlichen Anteil der 13. Altersrente enthalten.

9007 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine Rente mit einem falschen Betrag im zentralen Rentenregister eingetragen ist, so hat die Ausgleichskasse die betreffende Rente gemäss Rz 329 WL-RR zu berichtigen. Nach der erfolgten Abgangsmeldung ist in der entsprechenden Zuwachsmeldung der durch die Ausgleichskasse berechnete monatliche Anteil der 13. Altersrente aufzunehmen.

9008 Wird keine Differenz festgestellt, übernimmt die Ausgleichskasse den von der ZAS übermittelten monatlichen Anteil der 13. Altersrente in ihr System.

9.2 Meldung an das Rentenregister der 13. Altersrente zu den ab dem 1. Dezember 2025 entstehenden Altersrenten

9009 Bei Altersrenten, deren Anspruch ab dem 1. Dezember 2025 entstehen, ist der monatliche Anteil der 13. Altersrente (Rz 4001 f.) anhand des dafür vorgesehenen Feldes (*ID A1.71 « MonatlicherAnteil13Rente »)* in der Zuwachsmeldung der entsprechenden Altersrente an das Rentenregister zu melden.

Das Gleiche gilt für Altersrenten, deren Anspruch vor dem 1. Dezember 2025 entstanden ist, die jedoch noch nicht im Berichtsmonat November 2025 enthalten waren (vgl. Kap. 9.1).

9.3 Meldung an das Rentenregister der 13. Altersrente bei einer Mutation der Altersrente ab dem 1. Dezember 2025

9010 Der aufgrund der Mutation der Altersrente neu berechnete Anteil der 13. Altersrente ist anhand des vorgesehenen Feldes (*ID A1.71 « MonatlicherAnteil13Rente »)* der Zuwachsmeldung an das Rentenregister zu melden.

10. Berücksichtigung 13. Altersrente bei der Pauschalabfindung (PA) niedriger Teilrenten gemäss Sozialversicherungsabkommen

10001 Bei der Prüfung, ob einer versicherten Person eine Pauschalabfindung ihrer Altersrente gemäss den geltenden Bestimmungen (Weisungen PA) ausgerichtet werden kann, wird für die Prüfung der Höhe der niedrigen Teilrente die 13. Altersrente nicht berücksichtigt.

10002 Wenn die Voraussetzungen für die PA einer AHV-Altersrente erfüllt sind, ist die 13. Altersrente ebenfalls in Form einer PA auszurichten.

10003 Bei der Berechnung der Rentenanwartschaft wird bei allen ab dem 1. Januar 2026 ausbezahlten PA die 13. Altersrente berücksichtigt.

11. Berücksichtigung der 13. Altersrente bei der Rückvergütung der an die AHV bezahlten Beiträge im Sinne von Art. 18 Abs. 3 AHVG und der RV-AHV

11001 Bei der Berechnung der Rentenanwartschaft im Rahmen der Rückvergütung der an die AHV bezahlten Beiträge ist die 13. Altersrente zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 4 RV-AHV, Rz 27 ff. und Rz 39 Rück).

11002 Erfolgt die Rückvergütung der Beiträge nach dem Vorbezug der Altersrente oder nach dem Versicherungsfall Alter, werden die bereits bezogenen AHV-Altersrenten inkl. der 13. Altersrente angerechnet (Art. 4 Abs. 3 RV-AHV).

02/26 12. Fälle unter altem Recht: Erneute Vergleichsrechnung bei am 1. Januar 2026 laufenden Witwen- und Witwerrenten im Referenzalter

12001 02/26 Die Ausgleichskassen informieren jene Versicherten, bei denen die Anwendung von Art. 24b AHVG dazu führt, dass eine Altersrente ausgerichtet wird, deren jährlicher Gesamtbetrag höher ist als jener der bisherigen Witwen- oder Witwerrente, hingegen aber der monatliche Betrag dieser Altersrente tiefer ist als der monatliche Betrag der Witwen- oder Witwerrente. In diesem Fall haben die Versicherten die Wahl, die Witwen- oder Witwerrente mit dem höheren Monatsbetrag beizubehalten (vgl. Anhang 2).

12002 02/26 Der versicherten Person wird eine Frist von 30 Tagen gewährt, um der Ausgleichskasse die Wahl mitzuteilen.

12003 02/26 Entscheidet sich die versicherte Person für die Auszahlung der höheren jährlichen Altersrente, bestätigt die Ausgleichskasse diese Wahl in Form einer formlosen Mitteilung (siehe Anhang 2). Gleichzeitig informiert sie darüber, dass die bisherige Witwen- oder Witwerrente noch bis und

mit November 2026 ausgerichtet wird. Zudem weist sie darauf hin, dass die vom 1. Januar bis zum 30. November 2026 ausbezahlten Witwen- oder Witwerrenten mit den für die Monate Januar bis Dezember 2026 geschuldeten Altersrenten verrechnet werden, einschliesslich der 13. Altersrente.

Spätestens im November 2026 erlässt die Ausgleichskasse eine Verfügung über die Ausrichtung der Altersrente mit einer Leistungsabrechnung.

12004 02/26 Ohne eine entsprechende Rückmeldung der versicherten Person (siehe auch Rz 12002) wird ihr durch die Ausgleichskasse unter Anwendung von Art. 24*b* AHVG von Amtes wegen die Altersrente gewährt, die in der Jahressumme höher ist als die Witwen- oder Witwerrente.

12005 02/26 Wünscht die versicherte Person die Weiterausrichtung der Witwen- oder Witwerrente (höherer Monatsbetrag), bestätigt die Ausgleichskasse dies mittels Verfügung. Sobald die Verfügung rechtskräftig geworden ist, kann die versicherte Person ihren Entscheid nicht mehr ändern.

12006 02/26 Unabhängig vom Entscheid der versicherten Person, darf es in diesem Zusammenhang nicht zu Zahlungsunterbrüchen der Leistungen kommen.

12007 02/26 Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen sind die Ausgleichkassen verpflichtet, die Berechnung der Ergänzungsleistungen anzupassen und eine allfällige Nachzahlung vorzunehmen.

13. Inkrafttreten

13001 Das vorliegende Kreisschreiben tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang 1: Kontenplan 13. Altersrente

Konto	Konto Bezeichnung	Beschreibung
200.2113	Kontokorrent Leistungsempfänger 13. Rente	Identifikator und Kontonummer = AHV-Nummer der anspruchsberechtigten Person
Bei ordentlichen Altersrenten		
212.3001	13. Rente (Aufwandkonto)	Aufwandkonto
212.3334	Abschreibung Rückerstattungsforderungen 13. Rente	Aufwandkonto
212.3374	Erlass Rückforderung 13. Altersrente	
212.4401	Auflösung Abgrenzungen für 13. Rente	Ertragskonto
212.4604	Rückerstattungsforderungen 13. Rente	Ertragskonto
Bei ausserordentlichen Altersrenten		
212.3011	13. Rente ausserordentliche Renten	Aufwandkonto
212.3335	Abschreibung Rückerstattungsforderungen 13. Rente ausserordentliche Renten	Aufwandkonto
212.3375	Erlass Rückforderung 13. Altersrente	
212.4402	Auflösung Abgrenzungen für 13. Rente ausserordentliche Renten	Ertragskonto
212.4605	Rückerstattungsforderungen 13. Rente ausserordentliche Renten	Ertragskonto

02/26

Anhang 2 : Beispiel erneute Vergleichsrechnung Alters- und Witwen- oder Witwerrente gemäss Kapitel 12

I. Vergleichsrechnung

Witwen- oder Witwerrente am 1. Januar 2026: Fr. 1'281 x 12 Monatsbeträge	Fr. 15’372.00
Altersrente am 1. Januar 2026: Fr. 1'184.- x 13 Monatsbeträge	Fr. 15'392.00
Jährlicher Mehrbetrag, wenn sich die versicherte Person für die Altersrente entscheidet:	Fr. 20.00

Die Ausgleichskasse nimmt die Vergleichsrechnung unter Einbezug der 13. Altersrente vor.

II. Mitteilung an die versicherte Person

Die Ausgleichskasse informiert die versicherte Person:

- über die monatlichen Beträge der Witwen- oder Witwerrente sowie der Altersrente;
- über den jährlichen Mehrbetrag, der nach der Einführung der 13. Altersrente per 1. Januar 2026 für die Altersrente gilt;
- dass die Anwendung von Art. 24b AHVG zur Auszahlung einer Altersrente führt, deren jährlicher Gesamtbetrag höher ist als derjenige der Witwen- oder Witwerrente, die monatlich aber höher ist und in 12 Monatsraten ausgerichtet wird. Die versicherte Person hat dabei die Wahl, die Weiterausrichtung der Witwen- oder Witwerrente mit dem höheren Monatsbetrag zu beantragen;
- über die Fristgewährung von 30 Tagen, um der Ausgleichskasse eine Rückmeldung zukommen zu lassen. Ohne eine entsprechende Mitteilung, wird die Ausgleichskasse von Amtes wegen die Auszahlung der Altersrente verfügen.

III. Bestätigung der Wahl der versicherten Person

2 Möglichkeiten:

A. Die versicherte Person wünscht die Altersrente.Bestätigung der Wahl in Form einer formlosen Mitteilung. Eine Verfügung wird im nächsten Schritt erlassen.

B. Die versicherte Person wünscht die Weiterausrichtung der Witwen- oder Witwerrente. Bestätigung der Wahl in Form einer Verfügung.

IV. Verfügung über die Altersrente mit Leistungsabrechnung

(Wahl der Altersrente oder keine Antwort der versicherten Person)

Im November erstellt die Ausgleichskasse eine Verfügung über die Altersrente mit einer Leistungsabrechnung unter Erwähnung der Verrechnung der von Januar bis November 2026 ausgerichteten Witwen- oder Witwerrenten mit den von Januar bis Dezember 2026 fälligen Altersrenten (inkl. 13. Altersrente).

Witwen oder Witwerrente am 1. Januar 2026: Fr. 1'281 x 11 Monatsbetreffnisse	Fr. 14 091.00
Altersrente am 1. Januar 2026: Fr. 1'184.- x 13 Monatsbetreffnisse	Fr. 15'392.00
Auszahlung im Dezember 2026 15'392 – 14'091	Fr. 1’301.00
Ab Januar 2027 erfolgt die monatliche Auszahlung der Altersrente.	